



Bibliographische Daten

Titel: Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg und seine Geschichte
Ersteller: Theodor Heerdegen
Signatur: Amb. 8. 1420

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

dergleichen Mängel und andere in Kaufmannschaft entstehende Differentien insgemein angebracht, und eines Edlen, Ehrenvesten Raths damit verschont werden, nach Inhalt der Ordnung und Begriff, als laut der seit Anno 1621, bei Aufrichtung des Banco, bis dato zu mehrmalen ergangenen und publicierten Decreten, welche keinesweges hiemit cessirt, sondern allerdings renovirt sein sollen etc., verfahren werden.¹⁾

So viel überhaupt die Einrichtung des Banco publico fürderhin Anlaß zur Klage gab und Gegenstand wiederholter Dekrete wurde, die Nützlichkeit des Bancogerichts wurde jederzeit anerkannt und betont, daß es treffliche Dienste leiste.²⁾

Bisher war es jedoch, wie oben ausgeführt, kein „vollständiges“ Gericht, die Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden konnte nur mit Hilfe des Stadtgerichts geschehen. (Hier und da mochte es allerdings vorkommen, daß ein richterlicher Eid vor dem Bancogericht selbst abgenommen wurde.)³⁾

Dieses Verfahren vertrug sich auf die Dauer nicht mit der Forderung, in Kaufmannsachen einen möglichst beschleunigten Prozeßgang einzuhalten, wie es bereits in den kaiserlichen Privilegien von 1508 und 1520 als Norm aufgestellt war. Abhilfe wurde geschafft durch die nach dem Entwurf Dr. Peller's und Dr. Scheurl's erlassene Merkantil- und Banco-Gerichtsordnung vom 21. Oktober, bezw. 12. April 1697.⁴⁾

Damit die erwähnten Privilegien „in desto besseren Flor und beständiger Beobachtung“ erhalten würden, heißt es in der Einleitung der neuen Gerichtsordnung, und nachdem wir dabei wahrgenommen haben, „was gestalten dergleichen Streitigkeiten, deren Entscheid vornehmlich aus Handelsbüchern, Verschreibungen, Wechselordnung und geschriebenen, auch vernünftigen Marktgewohnheiten genommen werden muß, auch von Handelsleuten zu erörtern stehen, und allenfalls, da sie ad punctum iuris kommen,

¹⁾ Schluß der Wechselordnung, abgedruckt bei Poschinger. Beil. XXIV.

²⁾ cf. Poschinger, S. 68 und 71. Dr. Silberschmidt, S. 92. a. a. O.

³⁾ cf. Manual IV. S. 57.

⁴⁾ cf. Dr. Silberschmidt, S. 93.